



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

**Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>**

**Paderborn, 1655**

VII. Vom Bier brawen und verkauffen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8093**

oder des ends mit backen vnd verkauffen zwanglich einzuhalten / vnd thewerern Kauff also einzuführen / sondern sollen darinnen Bürgermeisterern vnd Rathen in den Städten / Unserer Beambten / vnd der Gerichtsherrn vnd Junkern auff dem Lande Verordnung suchen vnd erwarten / oder wann ihnen daselbst die Hälfte der Gebühr nicht wiederfähre / solches bey Uns vnd Unserer Cankley zu verstehen geben / bey Straff von Zwölff Marcken Unserm Fisco zu appliciren / so jemand vnersucht vor gemelter seiner Oberen also verführe. Der Mißbrauch bey den Beckeren / daß der einer kein feil Brode zu Märkte bringen möge / biß der ander sein altes verkaufft / soll hiemit auch eingestellet vnd abgeschafft / die dargegen thuende aber Unserem Fisco mit Sechs Marcken Straff fällig geworden seyn.

VII.

Vom Bier brauen vnd verkauffen.

**D**ennach Unsere Stadt Paderborn bißhero des Biers halber berühmt gewesen / damit sie dann darbey behalten bleibe / vnd das Bier auff einerley weise wohl zugerichtet werde / so soll daselbst vom Magistratu auff eine gute Brauordnung mit eystem gebracht / vnd selbige Uns vorgebracht / auch flüssige Auffsicht darauff gegeben werden.

Auff dem Lande aber sollen Unsere Beambten / wie auch die Gerichtsherrn vnd Junkern ihres Orts gleichfalls Auffsicht haben / damit daselbst das feile Bier / so in den

Krügen verschenckt wird/auffrichtig vnd gut sey/auch vmb billichen Preis gegeben vnd verkaufft werde. Wer es aber theurer gibt als es ihm gesetzt / soll Unserm Fisco mit Sechs Marcken / an den Krügen im Lande aber dem Gerichtsherrn vnd Junckern / welchen die zustehen vnd solches herbracht/ straffbar worden seyn.

Der Magistrat in den Städten hat auch allewege die Veränderung des Preises zu erwegen vnd zu statuiren/ der dann auch darumb anzulangen ist / die Bräwere aber für sich selbst sollen dessen keineswegs bey Macht seyn / vnd vielweniger darzu durch Einhaltung ihres Bräwens / zwanglich solches zu befördern sich gelüsten lassen / bey Straff wie vorhin bey den Becken gemeldet ist/ von Zwölff Marcken.

Auff dem Lande aber seyn allwege auch die Fürstliche Beambten / Gerichtsherrn vnd Junckern vmb andere Ansetzung des Preises/ nach beschaffenheit anzusuchen / vnd hat es auch daselbst/ wann die Krügere sich vntersehen wolten / des Biers Preis von sich selbst/ vnd ohne Satzung zu ändern / eben die Gelegenheit / wie zuvorn von den Bräweren in den Städten verordnet ist.

### VIII.

#### Vom Fleisch außhawen vnd verkauffen.

**D**ie Fleischhawere in den Städten vnd sonst sollen sich beflissen / gesund tauglich Viehe abzuthuen/ vnd solches derowegen zuvorn lebendig / den darzu verordneten Besichtigern vorzeigen / bey Straff von Drey Marcken/